



29

45504

Statut

des

Firoländischen Vereins zur Förderung der Frauen-Arbeit.



Jurjew.

Druck von G. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1897.

Доволено Цензурою. — Юрьевъ, 3 Декабря 1897 г.

Der Vorstand besteht z. B. aus folgenden Damen :

Präsidentin : Fr. A. von Stryk-Röppo, Küterstr. 2.

Vicepräsidentin : Fr. E. Molien, Marienhofsche Str. 44.

Kassirerin : Baronesse E. Stachelberg, Gartenstr. 16.

Schriftführerin : Fr. Agnes Stahlberg, Neumarktstr. 7.

Auf das Original hat der Herr Minister der Landwirtschaft und Reichsdomänen eigenhändig geschrieben: Befähigte. A. Jermolow, 16. Mai 1897. Richtig: Abdirektor A. Schulz.

Statut

des Livländischen Vereins zur Förderung der Frauen-Arbeit.

I. Zweck des Vereins, Mittel und Wege, seine Rechte und Pflichten.

§ 1.

Der livländische Verein zur Förderung weiblicher Arbeit ist Filial-Verein der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät und bezweckt:

- a) Vervollkommnung bereits in Livland bestehender weiblicher Erwerbsgebiete.
- b) Heranziehung neuer Erwerbsgebiete mit ganz besonderer Berücksichtigung derjenigen Arbeiten, die mit der Landwirthschaft verknüpft sind, wie z. B. Obstbau, Gartenbau, Bienenzucht, Meierei, Weberei zc.
- c) Unterstützung besonderer Talente, deren Ausbildung in landwirthschaftlichen und anderen Betrieben.
- d) Eröffnung neuer Absatzgebiete für in Livland gefertigte Frauenarbeit, sowohl in Rußland als im Auslande.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist es der Gesellschaft gestattet unter genauer Beobachtung aller in Kraft befindlicher, bezüglich der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Regierung:

- a) Versammlungen der Mitglieder zu veranstalten, Diskussionen und Vorlesungen abzuhalten zur Verbreitung der Kenntnisse neuer Vervollkommnungen in den verschiedenen Gebieten weiblicher Arbeiten, ebenso praktische Kurse in diesen Zweigen zu halten.
- b) Ausstellungen zu eröffnen und Prämien zu ertheilen.
- c) Konkurrenzen zur Unterstützung solcher Arbeitszweige, die besonders zu vervollkommen sind, auszusprechen.
- d) Ein Museum von Mustern, Proben weiblicher Handarbeiten zc. zu errichten, ebenso eine Bibliothek von Spezialwerken und Handbüchern für weibliche Arbeiten.



Rf. 206385

- e) den Arbeiterinnen Beihülfe zu erweisen und die Vermittelung zur Erwerbung von nothwendigem Material, Werkzeug, Instrumenten zc. zu übernehmen, desgleichen behufs Abjages der Erzeugnisse besondere Niederlagen und Agenturen an Orten anzulegen, wo die betreffenden Erzeugnisse einen vortheilhaften Absatz finden könnten.

Anmerkung 1. Die Bibliothek unterliegt den am 5. Januar 1884 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Regeln hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Bibliotheken und Lesekabinette. Um Ausstellungen zu eröffnen sucht der Verein die Erlaubniß des Ministeriums für Landwirtschaft und Reichsdomänen nach; demselben steht auch die Bestätigung der Zeichnung der vom Verein zu vertheilenden Medaillen zu.

Anmerkung 2. Die näheren Bestimmungen über die Anlage oben erwähnter Niederlagen und Agenturen und die Anordnung über die Verwaltung und Benutzung dieser Einrichtungen werden durch besondere Beschlüsse der Generalversammlung getroffen und der ökonomischen Sozietät zur Bestätigung vorgelegt.

§ 3.

Die Gesellschaft hat das Recht unter Beobachtung der besondern dafür geltenden Regeln, bewegliches und unbewegliches Eigenthum, welches ihren Zwecken dient, zu erwerben und zu veräußern.

§ 4.

Der Verein untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft und Reichsdomänen, welchem alljährlich durch die ökonomische Sozietät der Rechenschaftsbericht in russischer Sprache vorgestellt wird. Der Rechenschaftsbericht muß enthalten außer einem allgemeinen Ueberblick der Thätigkeit des Vereins im verfloffenen Jahre und anderen vom Verein für nöthig befundenen Berichten: 1) eine Namensliste aller Mitglieder und des Vorstand- Personals. 2) Daten über den Vermögensstatus des Vereins und den Umsatz der Summen. 3) Nachrichten über die bei der Gesellschaft bestehenden Anstalten.

Der Jahresbericht wird auch dem Livländischen Gouverneuren vorgestellt und in einem der örtlichen Blätter und in der Livländischen Gouvernementszeitung veröffentlicht.

§ 5.

Die Gesellschaft besitzt ein Siegel mit ihrem Namen in russischer Sprache.

II. Bestand des Vereins.

§ 6.

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Korrespondenten.

§ 7.

Nicht zugelassen zum Verein werden: Minderjährige und Zöglinge von Lehranstalten.

III. Wahlordnung der Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.

§ 8.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorstellung des Vorstandes der Gesellschaft und Beschluß der Jahresversammlung, bei mindestens $\frac{2}{3}$ Stimmen — Personen ernannt, die zum Besten der Gesellschaft einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Rbl. leisten, oder um die Gesellschaft sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 9.

Zu ordentlichen Mitgliedern werden gewählt durch einfache Majorität auf Vorschlag von nicht weniger als 3 Ehren- oder ordentlichen Mitgliedern, nur Personen weiblichen Geschlechts, die sich bereit erklären der Gesellschaft durch ihre Arbeit und ihre Kenntnisse nützen und in die Kasse mindestens 1 Rbl. jährlich zahlen zu wollen. Der Jahresbeitrag kann abgelöst werden durch eine einmalige Zahlung von nicht weniger als 50 Rbl. — durch welche Zahlung man lebenslängliches ordentliches Mitglied wird.

Anmerkung. Die Personen, die den Entwurf dieses Statutes unterschrieben haben, werden als Gründerinnen des Vereins angesehen und treten in die Zahl der ordentlichen Mitglieder ein, ohne Ballotement.

§ 10.

Zu Förderern werden nach demselben Modus gewählt wie ordentliche Mitglieder — Besitzer von Handwerksstätten weiblicher Arbeit, Besitzer oder Leiter professioneller, weiblicher Schulen, wie auch andere Personen, die den Wunsch ausgesprochen den Zwecken des Vereins materiellen oder moralischen Vorschub zu leisten und jährlich in die Kasse 6 Rbl. zu zahlen.

§ 11.

Personen, die ordentliche Mitglieder oder Förderer werden wollen, müssen von mindestens 3 Mitgliedern vorgeschlagen werden und wird in der Generalversammlung über sie ballotirt, wenn das

Verzeichniß der Kandidaten mit Angabe der vorschlagenden Mitglieder während zweier Wochen im Lokal der Gesellschaft ausgehangen hat.

§ 12.

Die Wahl der korrespondirenden Mitglieder geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit, es können gewählt werden Personen beiderlei Geschlechts, die auswärts wohnen, und den Zwecken der Gesellschaft nützen können durch Ausführung von Aufträgen an ihrem Aufenthaltsorte.

§ 13.

Die Ehrenmitglieder erhalten besondere Diplome der Gesellschaft mit Unterschrift der Präsidentin.

§ 14.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder verfügen in den Versammlungen des Vereins über beschließende Stimmen, während Förderer nur eine beratende Stimme haben.

IV. Verwaltung des Vereins, Vorstandsmitglieder, deren Rechte und Pflichten.

§ 15.

Die Geschäftsführung des Vereins liegt dem Vorstande ob, der aus der Zahl der Ehren- und ordentl. Mitglieder gewählt wird.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, Vizepräsidentin und 3 Mitgliedern; letztere erwählen aus ihrer Mitte die Schriftführerin und die Kassirerin. Leiter der besonderen Institutionen des Vereins (Niederlagen, Agenturen u. s. w.) falls solche eröffnet werden, gelten eo ipso als Vorstandsmitglieder.

§ 17.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins so wie 3 Suppleanten werden von der General-Versammlung aus den Ehren- und ordentlichen Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich, anfangs durchs Loos, nachher nach der Anciennität tritt je eines der Glieder und ein Suppleant aus, kann aber mit seiner Einwilligung auf ein neues Triennium wiedergewählt werden.

§ 18.

Der Vorstand vertritt den Verein in jeder Beziehung, er arbeitet die Fragen aus, die der Generalversammlung zur Beurtheilung vorgelegt werden, er beräth die Maßnahmen und die

nöthigen Mittel zur Erweiterung der Vereinsthätigkeit, er bespricht die getroffenen Maßnahmen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. In den Ausgaben hat er sich an das bestätigte Budget zu halten, er beaufsichtigt das richtige Einfließen der Mitgliedsbeiträge und die Integrität der Vereinskassenthaten. Er stellt der Generalversammlung das Verzeichniß der zu Mitgliedern vorgeschlagenen Personen vor, legt Rechenschaft über seine Thätigkeit in Sachen des Vereins ab und hat außerdem zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre abzufassen; d. h. über die Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Kapitals und die Institutionen des Vereins zu berichten, er hat das Budget des folgenden Jahres und seine Vorschläge für die Art der Vereinsthätigkeit derselben vorzulegen. Der engere Umfang der Vorstandsthätigkeit und der dem Verein unterstehenden Institutionen werden durch ein spezielles Reglement, das vom Vorstande ausgearbeitet und von der Generalversammlung bestätigt wird, begrenzt.

§ 19.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, aber nicht seltener als 4 mal im Jahr. Die Fragen werden durch einfache Stimmmehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, abgesehen von der Präsidentin und der als Mitglieder ihrer Funktion nach anzusehenden Personen. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin und den Mitgliedern unterschrieben wird.

U m e r k u n g 1. Personen, die Mitglieder des Vorstandes ihren Funktionen nach sind, werden als berufsmäßige Glieder des Vorstandes angesehen bei Beurtheilung aller Fragen, welche die ihnen anvertrauten Anstalten betreffen.

U m e r k u n g 2. Zu den Vorstandssitzungen können auch Personen aufgefordert werden, deren Anwesenheit die Präsidentin im Interesse des Vereins für nützlich hält. Sie verfügen über eine beratthende Stimme.

§ 21.

Die Präsidentin des Vorstandes ist zugleich Präsidentin des Vereins und hat darauf zu achten, daß die Thätigkeit des Vorstandes sowie des Vereins den Zielen zustrebt, welche im Statut vorgezeichnet sind.

§ 22.

Die Präsidentin führt den Vorsitz in den Vereinsitzungen, beruft die Vorstandssitzungen, vertritt den Verein mit den betreffenden Behörden und Personen, hat der Generalversammlung Berichte und Rechenschaft vorzustellen.

§ 23.

Im Krankheitsfalle oder bei Abwesenheit der Präsidentin tritt in ihre Funktionen die Vizepräsidentin ein, und bei ihrer Abwesenheit das älteste Vereinsmitglied.

§ 24.

Die Verpflichtung der Schriftführerin besteht in der Führung der Sitzungsprotokollbücher des Vorstandes und der Generalversammlung und in der Zusammenstellung der Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit des Vereins, desgleichen in der Führung der Korrespondenz des Vereins und in der Gegenzeichnung aller Schriftstücke des Vereins.

§ 25.

Die Kassirerin empfängt alle auf den Namen des Vereins einfließenden Zahlungen, vollzieht die Auszahlungen, stellt den Jahresbericht über die Bewegung der Summen zusammen und führt die Abrechnungsbücher der Kasse und des Vermögens des Vereins. Für die Gelddauszahlungen und die Führung der Bücher arbeitet der Vorstand besondere Instruktionen aus, die von der Generalversammlung bestätigt werden müssen.

V. Generalversammlungen.

§ 26.

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, nicht später als im August einberufen. Außerordentliche Versammlungen werden in Fällen, die keinen Aufschub dulden, einberufen, entweder auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen der Revisionskommission, oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.

Anmerkung 1. Bei Gründung des Vereins wird von den Gründerinnen desselben die erste Versammlung berufen, auf welcher des Näheren die Organisation der Gesellschaft festgesetzt wird und die Wahlen zu den Aemtern des Vereins stattfinden.

Anmerkung 2. Ueber Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung der Versammlung wird den Mitgliedern durch Anzeige Mittheilung gemacht — auch die örtliche Polizei wird jedes Mal davon benachrichtigt. In der Generalversammlung dürfen nur

Fragen beschlossen werden, welche auf der Tagesordnung stehen und die in unmittelbarer Beziehung zu der vom Statut des Vereins bestimmten Thätigkeit stehen und deren Besprechung zur Kenntniß der zuständigen Polizeibehörde gebracht worden sind.

§ 27.

Zu den Pflichten der Generalversammlung gehört:

- a) Wahl der Mitglieder,
- b) Wahl des Vorstandes und der Suppleantinnen (§ 17) und dreier Glieder der Revisionskommission aus der Zahl derjenigen Mitglieder, die im Verein kein Amt bekleiden, zur Revision des Rechenschaftsberichts. Desgleichen die Durchsicht der Kasse, der Bücher, der Dokumente und des Vermögens des Vereins.
- c) Durchsicht und Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der zuvor der Revisionskommission zur Beprüfung vorzulegen ist, Durchsicht und Bestätigung des Budgets.
- d) Entscheidung der Fragen über Eröffnung der in § 22 erwähnten Institutionen und deren Verwaltung.
- e) Bestätigung der Instruktionen für den Vorstand und die Personen, welche einzelnen Institutionen vorstehen.
- f) Entscheidungen in Geldangelegenheiten und
- g) Besprechungen über Statutveränderungen.
- h) Beschluß über Auflösung des Vereins. Ein etwaiges Projekt über Veränderung des Statuts wird durch den Livländischen Gouverneuren dem Minister für Ackerbau und Reichsdomänen zur Bestätigung vorgestellt.

§ 28.

Die Generalversammlungen gelten als zu Stande gekommen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Veränderung des Statuts und Auflösung des Vereins kann aber nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag. Nur zur Beschlußfassung über Statutenveränderung oder Schließung der Gesellschaft ist eine Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder nothwendig.

§ 29.

Falls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu einer Generalversammlung nicht erschienen ist, wird eine neue Versamm-

lung anberaumt, binnen frühestens 14 Tagen. Diese zweite Versammlung gilt als beschlußfähig — unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden gefaßt mit einfacher Stimmenmehrheit, wovon alle Mitglieder des Vereins benachrichtigt werden, zugleich mit der Anzeige der Versammlung. Keine anderen neuen Fragen dürfen in einer solchen zweiten Versammlung erledigt werden.

U n m e r k u n g. Falls in einer solchen zweiten Versammlung nicht die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder anwesend ist, kann nur die Frage über Auflösung des Vereins nicht entschieden werden.

§ 30.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll mit Unterschrift der Präsidentin und der Schriftführerin verfaßt.

VI. Die Mittel der Gesellschaft.

§ 31.

Die Geldmittel der Gesellschaft bestehen aus a) den Mitgliedsbeiträgen, b) aus den Einnahmen der vom Vorstande mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstalteten Ausstellungen, Bazaren, Vorträgen, Konzerten u. s. w. c) aus einem bestimmten Prozentsatz der von den Einkünften der unterstellten Institutionen (Agenturen, Niederlagen) abgezogen wird. d) Spenden und zufällige Einnahmen werden für die laufenden Ausgaben des Vereins und zur Erreichung der im Statut dargelegten Ziele benutzt.

U n m e r k u n g. Die Reineinnahmen der in Punkt c erwähnten Institutionen bilden, mit Ausnahme der bestimmten Abzüge, die Spezialmittel jedes einzelnen Instituts.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 32.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät zu; falls aber ein Verein mit analoger Zweckbestimmung in Livland sich bilden sollte, so diesem Verein für die ganze Zeit seines Bestehens.

§ 33.

Die Auflösung des Vereins muß der Vorstand, durch Vermittlung der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät dem Departement für Landwirtschaft anmelden, ebenso dem livländischen Gouverneuren. Eine Bekanntmachung ist zu erlassen im Regierungsanzeiger und in der livländischen Gouvernementszeitung.

